



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 8

Regen, 20.04.2023

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rinchnach – Kirchdorf i.W.
für das Haushaltsjahr 2023**
Bekanntmachung

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO**
Bauherr: Holzfurtner Alfons
Bauvorhaben: Neubau eines Pferdestalls
Bauort: Viechtach, Schwarzholzstraße

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO**
Bauherr: Weber Markus
Bauvorhaben: Umnutzung eines Milchviehstalles zum Jungviehstall und
Anbau einer überdachten Auslaufläche
Bauort: Kirchdorf i. Wald, Grünbacher Str. 5

**Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes;
Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Marktgemeinde
Bodenmais durch die Stadt Zwiesel**
Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß
Art. 2 Abs. 2 AGPStG

I.
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Rinchnach – Kirchdorf i.W.
 (Landkreis Regen)
für das Haushaltsjahr 2023
vom 17.04.2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 592.500 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 456.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 176 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.590,91 € festgesetzt.
4. Rinchnach: 154 Schüler x 2.590,91 € = 399.000 € = 87,50 %
 Kirchdorf i.W.: 22 Schüler x 2.590,91 € = 57.000 € = 12,50 %

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

¹ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

80.000 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Rinchnach, 17.04.2023

Schulverband Rinchnach – Kirchdorf i.W.

gez. Hiltz

Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes

**in der Geschäftsstelle des Schulverbandes
in 94269 Rinchnach, Gehmannsberger Str. 12 (Rathaus) Zimmer-Nr. 5**

öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Rinchnach, 17.04.2023

Schulverband Rinchnach – Kirchdorf i. W.

gez. Hiltz

Schulverbandsvorsitzende

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer 00695-V22
Bauherr Holzfurtner Alfons
Schlatzendorf 4d, 94234 Viechtach
Bauvorhaben Neubau eines Pferdestalls
Bauort Viechtach, Schwarzholzstraße
Grundstück(e) Gemarkung Schlatzendorf Flurnummer(n) 183/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regens erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 30. Mrz. 2023 und der Nummer 00695-V22 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.30 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 19.04.2023

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Verwaltungsamtsrat

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer	00067-I23		
Bauherr	Weber Markus		
	Grünbacher Straße 5, 94261 Kirchdorf i. Wald		
Bauvorhaben	Umnutzung eines Milchviehstalles zum Jungviehstall und Anbau einer überdachten Auslauffläche		
Bauort	Kirchdorf i.Wald, Grünbacher Straße 5		
Grundstück(e)	Gemarkung	Abtschlag	Flurnummer(n) 19/2
		Abtschlag	15/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 21. Mrz. 2023 und der Nummer 00067-I23 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Ebenso Bestandteil dieses Bescheides ist das Formblatt Landwirtschaft vom 14.03.2023.
Der landwirtschaftliche Betrieb hat entsprechend der Angaben des Formblattes zu erfolgen.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil II dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 2. 27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 17.04.2023

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Verwaltungsamtsrat

**Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung vom 08.07.2008;
Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Marktgemeinde Bodenmais durch die Stadt Zwiesel**

Beschlüsse der zuständigen Gremien:

- Stadtrat Zwiesel vom 23.03.2023
- Marktgemeinderat Bodenmais vom 27.03.2023

Der Übernahme der Aufgaben des Standesamtes Bodenmais auf die Stadt Zwiesel (Art. 2 Abs. 2 AGPStG), in der Form der beim Landratsamt Regen vorgelegten Vereinbarung (große Übertragung), unterzeichnet am 28.03.2023 (Stadt Zwiesel) und am 11.04.2023 (Markt Bodenmais), mit gleichzeitiger Auflösung des Standesamtsbezirks Bodenmais, mit Wirkung vom 01.06.2023, wird gemäß Art. 2 Abs. 5 AGPStG zugestimmt.

Diese Zustimmung beinhaltet auch die Zustimmung zur Erweiterung des Standesamtsbezirk Zwiesel um den Standesamtsbezirk Bodenmais (Gemeindegebiet Bodenmais).

Das Landratsamt Regen ist nach Art. 5 Abs. 1 AGPStG zuständige Verwaltungsbehörde.

gez.

Fauser

Oberregierungsrat

Vereinbarung

zur

**Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**

zwischen

**der Marktgemeinde Bodenmais
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Joachim Haller
Bahnhofstr. 56, 94249 Bodenmais**

und

**der Stadt Zwiesel
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Eppinger
Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel**

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("kleine" Übertragung).

Art. 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Bodenmais vom 27.03.2023 und des Stadtrates der Stadt Zwiesel vom 23.03.2023 überträgt die Marktgemeinde Bodenmais die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.06.2023 auf die Stadt Zwiesel ("große" Übertragung). Die Stadt Zwiesel erfüllt ab 01.06.2023 die Aufgaben des Standesamts für die Marktgemeinde Bodenmais.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Marktgemeinde Bodenmais zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Für die Bestellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Eheschließungsstandesbeamtin/ zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Marktgemeinde Bodenmais zuständig. Ebenso für die Widmung weiterer Trauräume im Gemeindegebiet Bodenmais, jedoch in vorheriger Abstimmung mit dem Standesamt Zwiesel. Die Marktgemeinde Bodenmais verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung der Eheschließungsstandesbeamtin/ des Eheschließungsstandesbeamten unmittelbar dem Standesamt Zwiesel anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt Zwiesel statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen in den jeweils von der Marktgemeinde Bodenmais hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden, allerdings unter Siegelführung des Standesamtes Zwiesel. In diesem Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Marktgemeinde Bodenmais. Die Eheschließungen sollen in diesem Fall durch die Eheschließungsstandesbeamtin/ den Eheschließungsstandesbeamten der Marktgemeinde Bodenmais vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Eheschließungsstandesbeamten wird dieser bei einer bereits in der Marktgemeinde Bodenmais terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt Zwiesel vertreten.
- 5) Die Marktgemeinde Bodenmais trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Zwiesel abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Zwiesel gebracht werden.

Art. 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Marktgemeinde Bodenmais stehen der Stadt Zwiesel zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 Prozent der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) im betreffenden Jahr.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- 4) Sonderregelung für das Jahr 2023: Die Standesamtsumlage wird anteilmäßig mit 7/12 für Monate Juni bis Dezember 2023 berechnet. Zusätzlich sind von der Gemeinde Bodenmais

die Kosten für die Migration der bestehenden Standesamts-Datenbank in tatsächlicher Höhe zu leisten.

- 5) Die Höhe der Standesamtsumlage gilt drei Jahre bis 31.12.2026. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei schriftlich eine Anpassung der Umlage verlangt wird.
- 6) Die Marktgemeinde Bodenmais erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt Zwiesel.
- 7) Die Stadt Zwiesel hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.05.2023 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z. B. Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren AutiSta, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

Art. 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Bodenmais und des Stadtrates der Stadt Zwiesel aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Marktgemeinde Bodenmais und der Stadt Zwiesel eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

Art. 4

Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Marktgemeinde Bodenmais, insbesondere die Ehe, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Zwiesel zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.05.2023 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Marktgemeinde Bodenmais vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Marktgemeinde Bodenmais als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Marktgemeinde Bodenmais und der Stadt Zwiesel zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt Zwiesel behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Marktgemeinde Bodenmais erledigen zu lassen.

Art. 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Marktgemeinde Bodenmais zurückgegeben.

Art. 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Regen als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Marktgemeinde Bodenmais, die Stadt Zwiesel und die Aufsichtsbehörden im Landratsamt Regen erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Art. 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Diese Vereinbarung wird wie beschlossen genehmigt.

Zwiesel, den 28.03.2023

gez.

Karl-Heinz Eppinger
Erster Bürgermeister der Stadt Zwiesel

Bodenmais, den 11.04.2023

gez.

Joachim Haller
Erster Bürgermeister der Marktgemeinde Bodenmais